

Wir sind Schilddrüse



Zimny M. PD Dr. med. Facharzt für Nuklearmedizin

Genehmigungsverfahren für Immunologie in den regionalen KV-en
Ergebnisse einer Umfrage von BDN und DGN

Ergebnisse einer Umfrage von BDN und DGN (nur 6 KV-en 😓)

KV-Bereich	RIA	non RIA	Sonstiges
KV-Nordrhein	Ja	Kolloquium	
KV-Westfalen-Lippe	nach WBO	nach WBO	nicht im WBO: keine Genehmigung trotz + Kolloquium
KV Niedersachsen	Kolloquium	Kolloquium	RIA + non RIA
KV Baden-Württemberg	Ja	Kolloquium	
KV Hessen	Ja	Kolloquium *	bei RIA: EBM R
KV Rheinland-Pfalz	Kolloquium	Kolloquium	keine Unterscheidung RIA ~ non RIA

* ab 01.04.2018:
Nachweis von internem QM (nach §5 QSV)

Die Kassendirektion Bundesvereinigung K.d.A.R. Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.A.R. Berlin

- andererseits -

verbunden als Anlage 1 Bundesmantelvertrag – Ärzte (BMV-A)

die nachstehende

Vereinbarung
von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V

zum:

Erbringung von speziellen Untersuchungen der Laboratoriumsmedizin

(Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor)

Vereinbarung
von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V
zur
Erbringung von speziellen Untersuchungen der Laboratoriumsmedizin

2. Besichtigung von Führen der Facharztbezeichnung "Mikrobiologie, Virologie und Infektionskrankheiten" für die Durchführung und Abrechnung mikroskopischer, immunologischer, virologischer und molekularbiologischer Leistungen zum Nachweis von Bakterien, Viren, Pilzen und anderen Organismen. Angaben im Abschnitt 32.3 sind ergänzender laborärztlicher Leistungen im Abschnitt 1.7 EBM.
3. Besichtigung zum Führen der Facharztbezeichnung "Transfusionsmedizin" für die Durchführung und Abrechnung immunogenetischer, immunklinischer, serologischer, hämoximetrologischer Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM einschließlich der Vertragsklauselübersetzungen an kassenärztlichen und privatärztlichen Standorten des BMBes sowie an Blutspendediensten.
4. Besichtigung zum Erlösen einer Facharztbezeichnung für die in Einzelblut- oder Gesamtblutuntersuchungen festgelegten Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM für die Durchführung und Abrechnung von Laborleistungen als Facharztinnen oder Fachärzte für die Durchführung und Abrechnung der jeweils genannten Leistungen des Abschnitts 32.3 des EBM.
5. Sofern bei einer Besichtigung nach Nummer 2 oder 3 ein mindestens 10-minütiger Vorgesprächstermin im Gebiet Laboratoriumsmedizin abgehalten und auszuhalten wurde, gilt die fachliche Befähigung für in diesem Zeitraumbereich und im Hinblick auf die Besichtigung konzentrierte, konzentrierte, konzentrierte und konzentrierte zur Durchführung mikroskopischer Untersuchungen, für Mikroskopie, Virologie, Serologie, Immunologie und Immunogenetik, für die Durchführung von laborärztlichen Untersuchungen ebenfalls als Voraussetzung.
6. **Fachärzte**, die die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen und die eine Besichtigung der Besichtigung von Leistungen des Abschnitts 32.3 und entsprechende laborärztliche Untersuchungen erfolgreich an einem Kolloquium (Fachgespräch) teilnehmen. Die Zulassung zum Kolloquium richtet sich nach § 6 Abs. 3. Gegenstand des Kolloquiums soll neben der Prüfung der fachlichen Befähigung insbesondere die Prüfung der Kenntnisse der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiliBÄK) für laboratoriumsmedizinische Untersuchungen auf der Grundlage der schriftlichen Übersicht gemäß § 6 Abs. 3 sein. Sind beantragte laboratoriumsmedizinische Leistungen expliziter Inhalt der definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren der für den Antragssteller gültigen facharztspezifischen Wei-

raum erworbene und im Weiterbildungszeugnis bescheinigte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zur Durchführung mikroskopischer und immunologischer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen ebenfalls als nachgewiesen.

(2) **Fachärzte**, die die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen und die eine **Genehmigung zur Berechnung von Leistungen des Abschnitts 32.3** und entsprechende laboratoriumsmedizinischer Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM auf der Basis anderer als der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Festlegungen des EBM beantragen, **müssen für die Durchführung und Abrechnung der jeweils beantragten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen erfolgreich an einem Kolloquium (Fachgespräch) teilnehmen.** Die Zulassung zum Kolloquium richtet sich nach § 6 Abs. 3. Gegenstand des Kolloquiums soll neben der Prüfung der fachlichen Befähigung insbesondere die Prüfung der Kenntnisse der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen auf der Grundlage der schriftlichen Übersicht gemäß § 6 Abs. 3 sein. Sind beantragte laboratoriumsmedizinische Leistungen expliziter Inhalt der definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren der für den Antragssteller gültigen facharztspezifischen Wei-

§ 4

Anforderungen an die Einrichtung

Die Ausführung und Abrechnung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen gemäß § 1 ist nur zulässig, wenn die Anforderungen der RiliBÄK erfüllt sind, d.h. insbesondere:

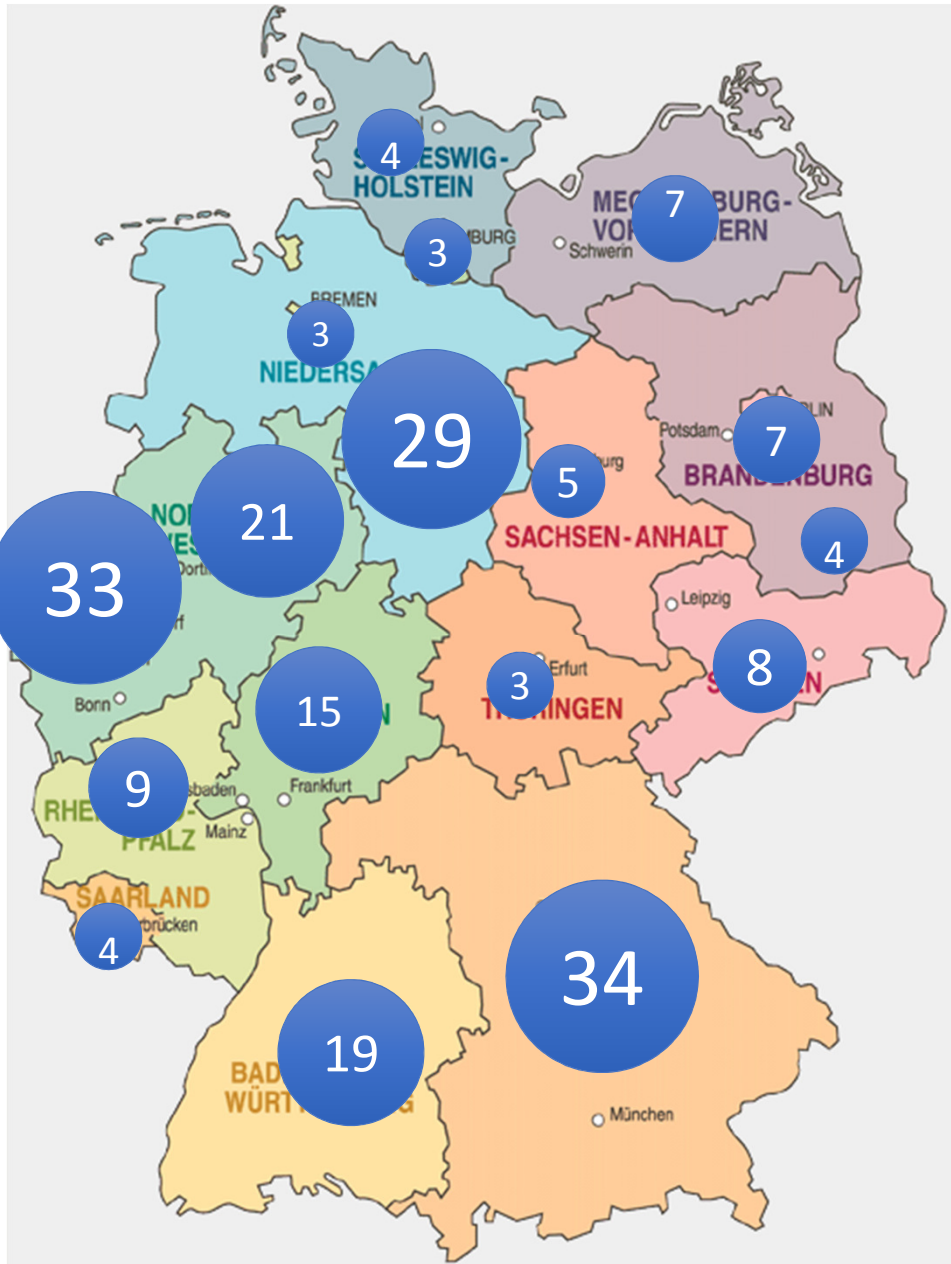
1. ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagementsystem vorgehalten wird,
2. die angebotenen Verfahren und Analysen einer kontinuierlichen internen Qualitätssicherung unterliegen,
3. die angebotenen Leistungen von dafür nachweislich qualifizierten Personen durchgeführt werden und
4. eine externe Qualitätssicherung durch regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen erfolgt.

§ 5

Überprüfung der internen und externen Qualitätssicherung

(1) Die Genehmigung gemäß § 2 wird mit der Auflage erteilt, dass der Arzt innerhalb von 12 Monaten Nachweise zum internen Qualitätsmanagement erbringt. Vorzulegen sind insbesondere folgende Dokumente:

1. Leistungsverzeichnis der durchgeführten Untersuchungsverfahren und der Untersuchungsmaterialien je Analyt,
 2. Organigramm der personellen Struktur und der Befugnisse in der Einrichtung im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 1 mit Angabe des/der für die jeweiligen Untersuchungsverfahren verantwortlichen Arztes/Ärzte,
 3. Verzeichnis der Untersuchungsverfahren, für die Unit-Use-Reagenzien verwendet werden,
 4. Verzeichnis der Geräte unter Angabe des Namens, des Herstellers, der Typbezeichnung und Seriennummer sowie des Standorts,
 5. Verfahrensanweisung zur regelmäßigen Überwachung der Funktion der Geräte, der Reagenzien und der Analysensysteme,
 6. Verfahrensanweisung zur Präanalytik für die fachgerechte Entnahme und Behandlung, die Annahme bzw. Ablehnung, Kennzeichnung und Bearbeitung von Untersuchungsmaterial sowie die Berichtübermittlung.
- (2) Die Überprüfung der Ringversuchsteilnahme der laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Bereichs B1 nach der RiliBÄK richtet sich nach § 25 des Bundesmantelvertrags.

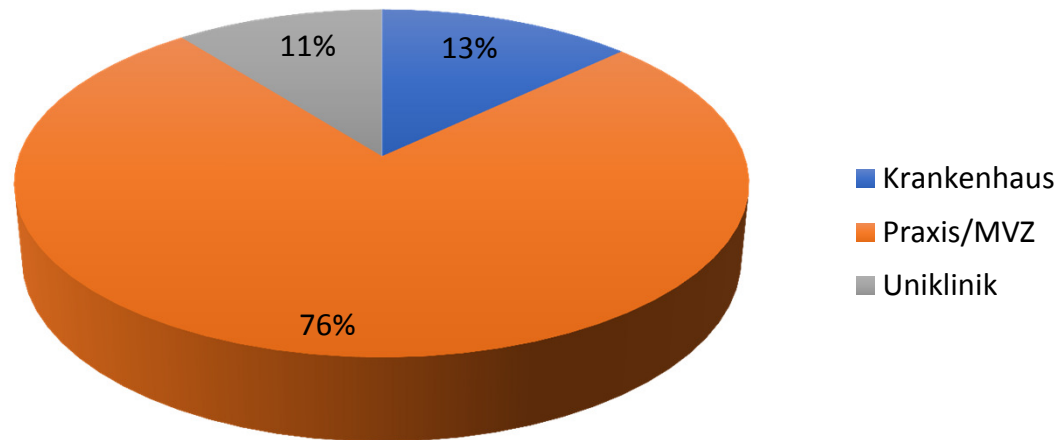


Erhebung zur
 nuklearmedizinischen in-vitro
 Diagnostik Spätsommer 2014

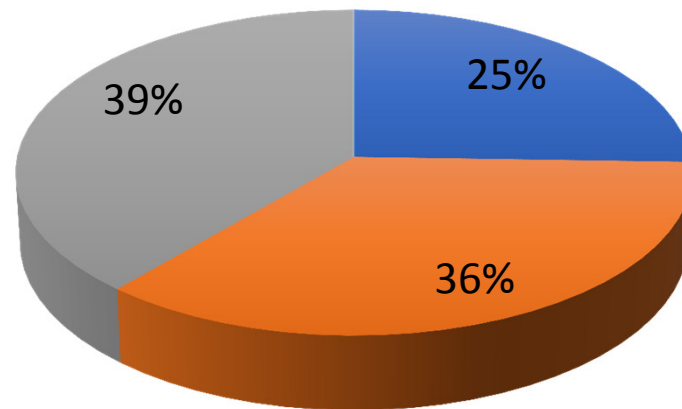
per email eingeladen
 Mitglieder der DGN und des
 BDN

208 Institute haben
 geantwortet

Institutionen



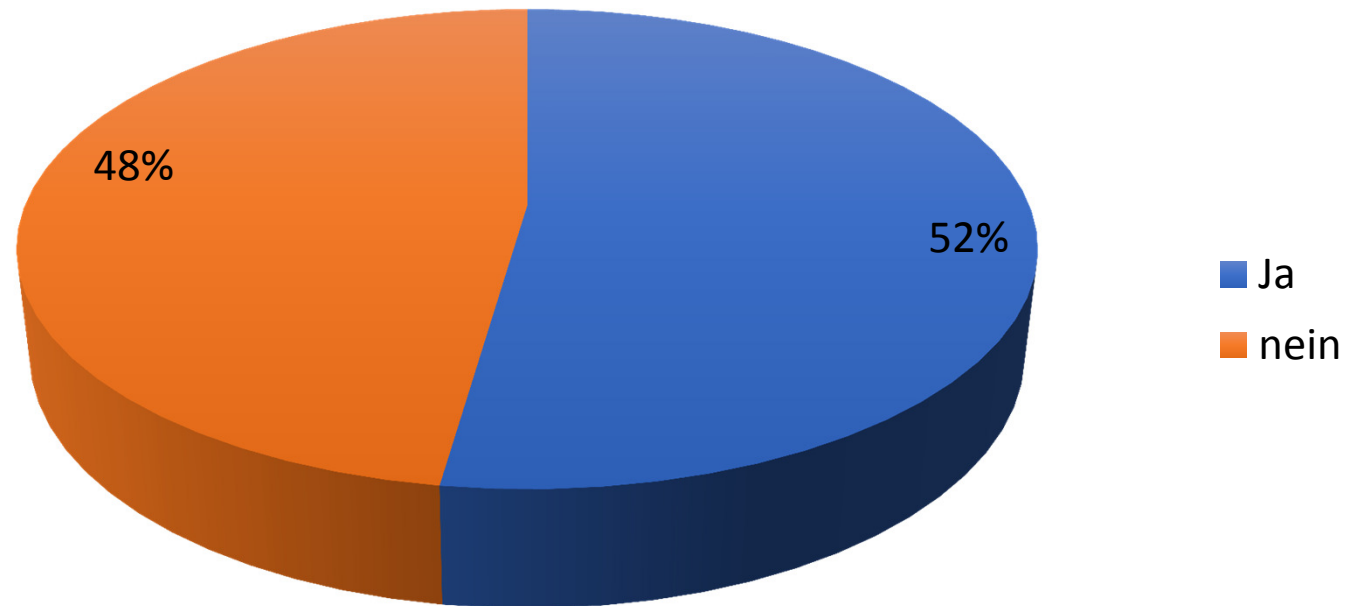
Weiterbildungsermächtigung



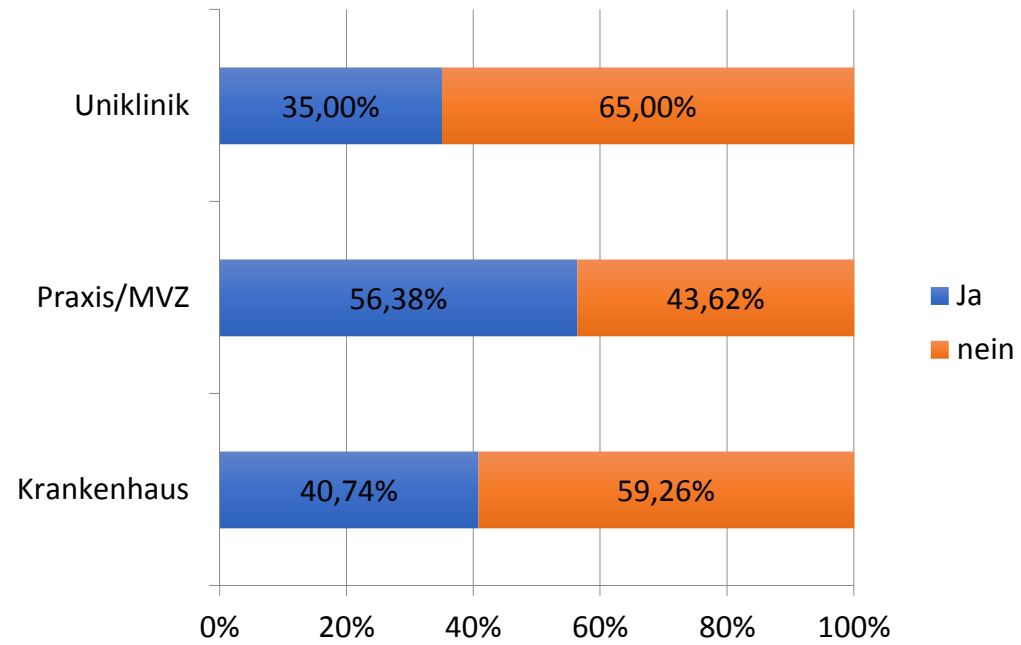
- ... die volle Weiterbildungsermächtigung für den Facharzt für Nuklearmedizin.
- ... eine eingeschränkte Weiterbildungsermächtigung für den Facharzt für Nuklearmedizin.
- ... keine Weiterbildungsermächtigung für den Facharzt für Nuklearmedizin.

in-vitro Labor

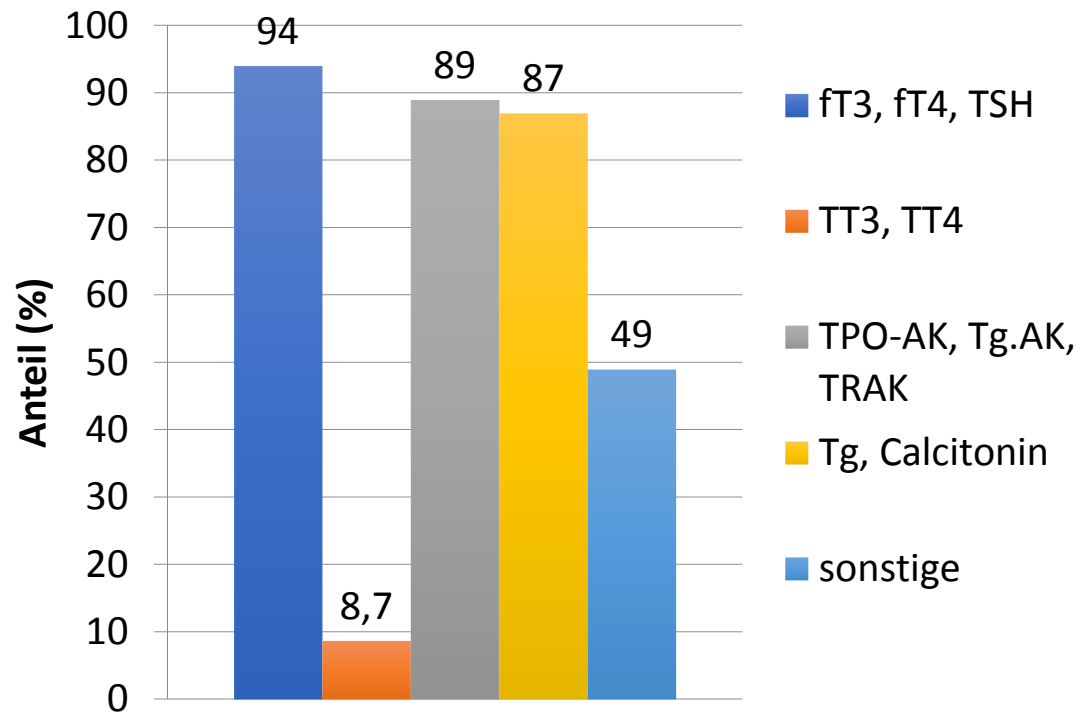
eigenes Labor



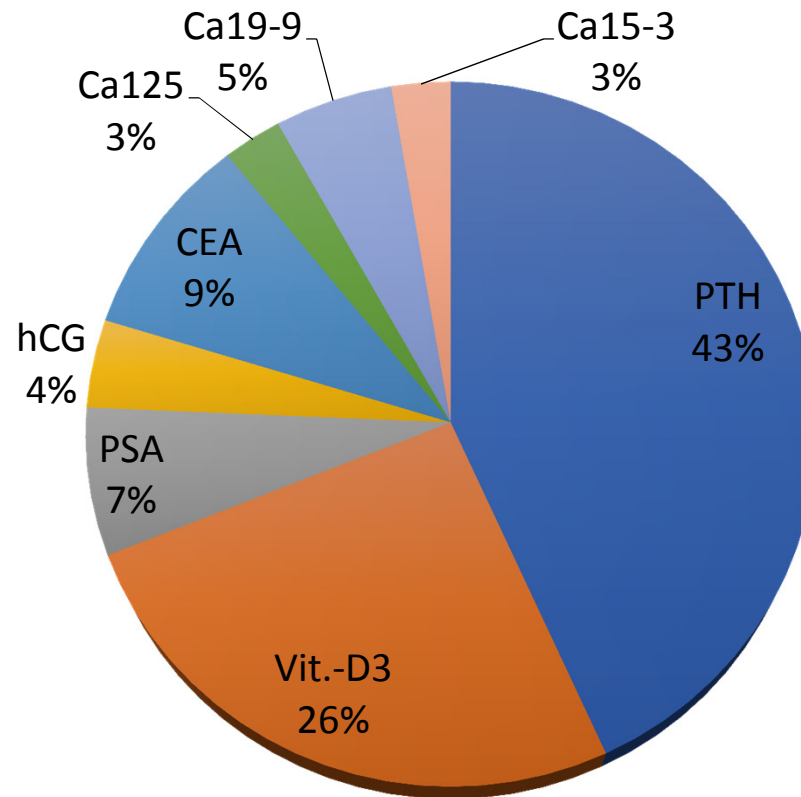
eigenes Labor?



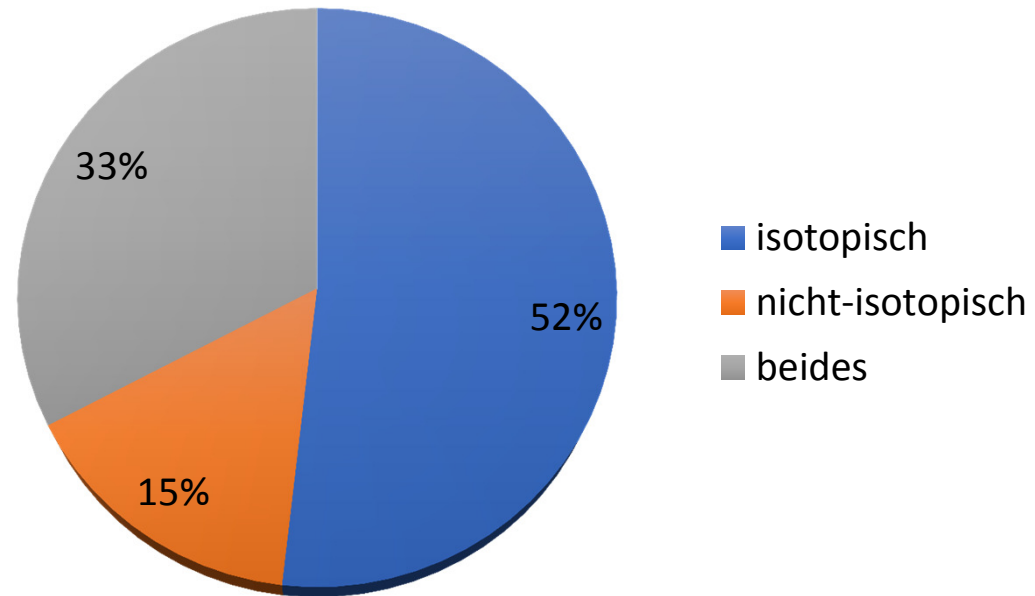
Parameter



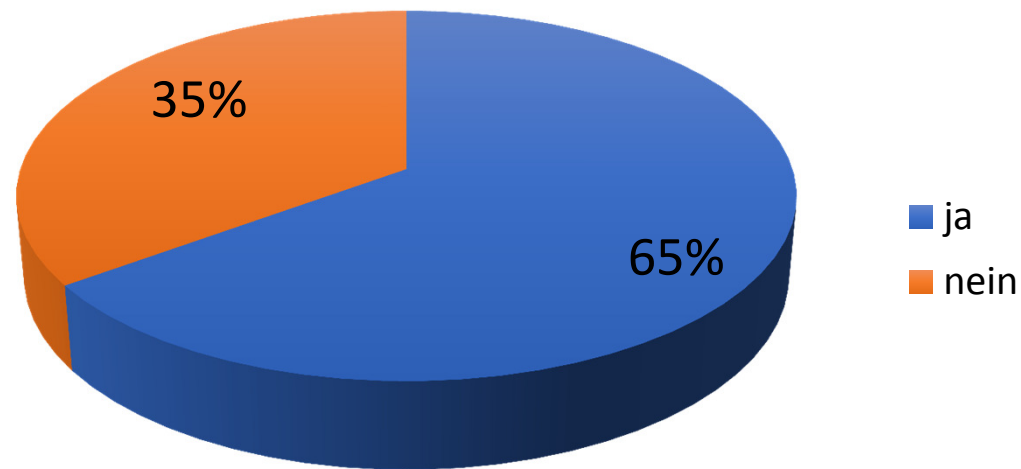
sonstige Parameter



Bestimmungsmethode

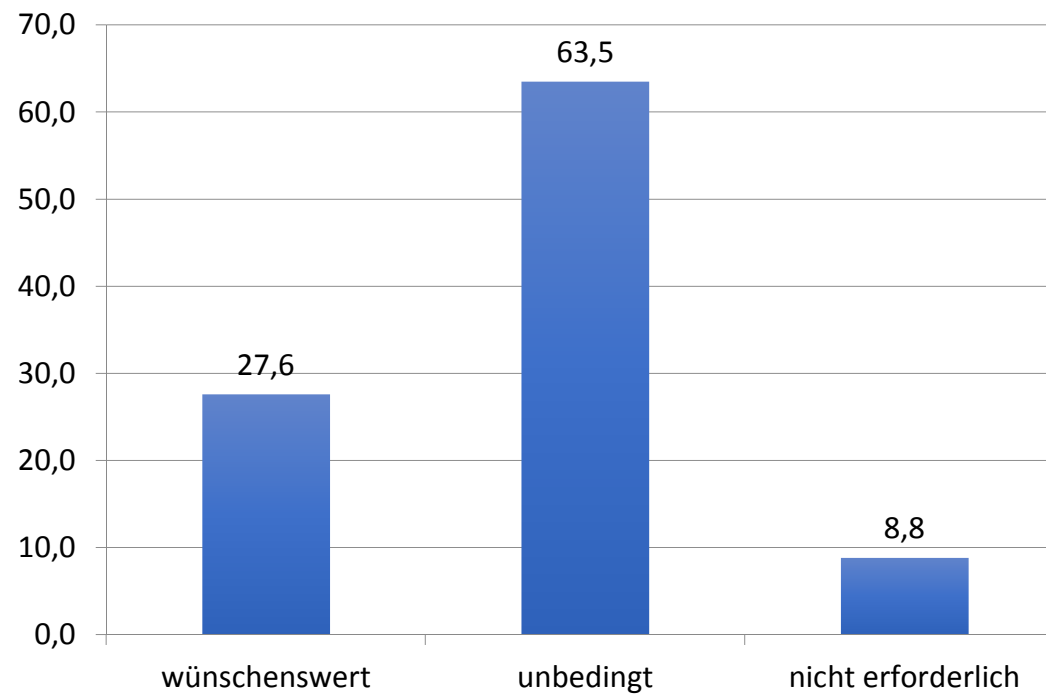


Interessiert an Schaffung von Weiterbildungsstrukturen*?

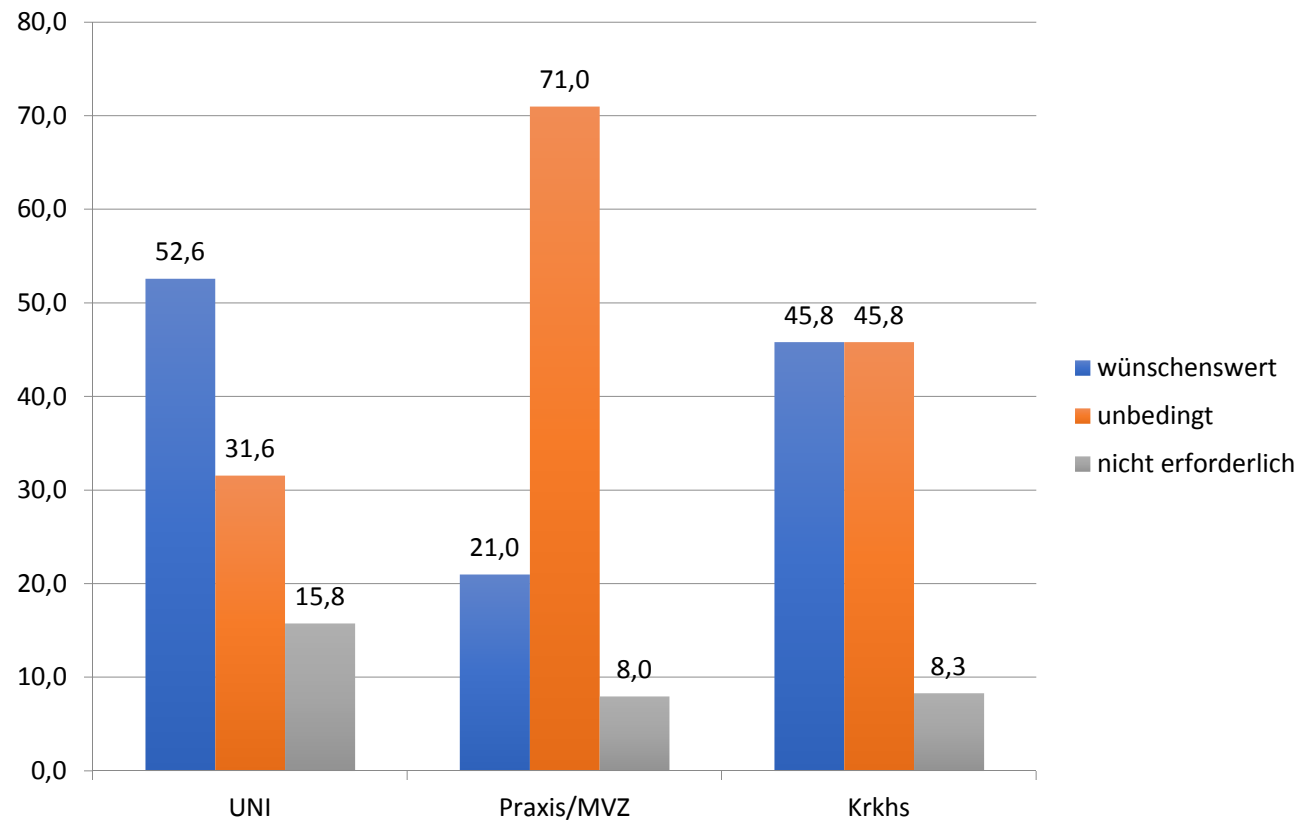


* Institutionen ohne Weiterbildung

Verankerung in der Facharztausbildung?



Verankerung in der Facharztausbildung?



Angebot zur Weiterbildung im Immunologischen Labor

Kolleginnen und Kollegen in der Facharztweiterbildung oder Fachärzte für Nuklearmedizin, denen die Weiterbildung für immunologische Laboruntersuchungen noch fehlt, können ab sofort im Euro-Labor Freiburg (zertifiziert gem. DIN EN ISO 9001) an einem praxisbezogenen Weiterbildungskurs teilnehmen.

Zusätzlich zu den Grundzügen der immunologischen Analytik (RIA, IRMA, LIA, FIA, EIA, o.ä.) können folgende Parameter (mit insgesamt über 2.500 Bestimmungen täglich) eigenständig durchgeführt und beurteilt werden:

- **Schilddrüse:** FT3, FT4, TSH, TPO, TAK, TRAK, hTG
- **Knochenstoffwechsel:** Vitamin D, Parathormon
- **Herzmarker:** Homocystein, NT-proBNP
- **Anämie:** Ferritin, Vitamin B12, Folsäure
- **Tumormarker:** AFP, Calcitonin, CEA, PSA u.v.a.
- **Schilddrüse:** FT3, FT4, TSH, TPO, TAK, TRAK, hTG
- **Hormone:** DHEAS, E2, FSH, hCG, LH, PROG, PROL, Testosteron etc.

Neben den aufgeführten immunologischen Laboruntersuchungen werden im Rahmen der Weiterbildung auch fundierte Kenntnisse zur Richtlinie der Bundesärztekammer (Rili-BÄK) und den Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagement-Aufgaben vermittelt. Unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben der einzelnen Ärztekammern und KVen werden gerade diese Forderungen intensiv geschult.

Dr. med. H.H.Weyer
(Vorsitzender in-Vitro-Ausschuss BDN)